

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 278

ausgegeben am 30. Oktober 2014

Gesetz

vom 4. September 2014

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBL. 2013 Nr. 421, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1

1) Ein Antragsteller wird von der FMA zur Zusatzprüfung zugelassen, wenn er die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 2 Bst. a erfüllt.

Art. 69 Abs. 1, 3 und 4

1) Die Plenarversammlung der Treuhandkammer bestellt für eine Dauer von zwei Jahren:

- a) eine Ständekommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder;
- b) eine Untersuchungsperson, die die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d erfüllt.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 58/2014

3) Kann die Ständekommission aufgrund von Ausschliessungs- oder Ablehnungsgründen (Art. 40) ihre Tätigkeit nicht ausüben, bestimmt der Vorstand der Treuhandskammer aus dem in Abs. 1 Bst. a genannten Personenkreis für einen konkreten Fall weitere Ersatzmitglieder. Dies gilt sinngemäss für die ersatzweise Bestellung der Untersuchungsperson.

4) Die Mitglieder der Treuhandskammer sind verpflichtet, ihre Wahl in die Ständekommission sowie als Untersuchungsperson anzunehmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef